

Annalen für Rechtspflege und Gesetzgebung in den
preußischen Rheinprovinzen.

Bd. 2, 1842, S. 150 - 150

Vorbereitung des Rangordnungs-Verfahrens durch
Zustellung des Licitations-Protokolles

Digitale Bibliothek des

Max-Planck-Instituts für Europäische Rechtsgeschichte

2010-09-05T15:29:20Z

Vorbereitung des Rangordnungs-Verfahrens, durch Zustellung des Licitations-Protocolles.

Ist eine Bedingung im Licitations-Protocolle als erlaubt und rechtsgültig zu betrachten, nach welcher die Zustellung des Licitations-Protocolles nicht bloß an die Schuldner und Drittbesitzer, sondern auch an jeden Hypothekargläubiger erfolgen soll, damit nach Art. 749 der Civ.-Pr.-O. die Einmonatliche Frist zur gütlichen Rangordnung beginne?

Diese Frage wurde am 29. März 1842 vom Königl. Landgerichte zu Saarbrücken verneinend entschieden, und die auf Vermehrung der geschlichen Förmlichkeiten gerichtete und schon vollzogene Clausel des Bedingnißheftes vernichtet.

Raben c. Baldauf.

In Erwägung, daß nur die Kosten der Zustellung des Licitations-Protocolles vom 9. Januar 1839 an die Hypothekargläubiger unter den Parteien streitig sind;

Daß diese Kosten vom Appellaten nach dem §. 7 der Bedingungen gefordert werden, nach welchem jeder Interessent berechtigt seyn soll, in Ermangelung einer in 20 Tagen von dem Ansteigerer veranlaßten Zustellung des Licitations-Protocolles an die Hypothekargläubiger, dieselbe auf Kosten des Steigerers zu bewirken;

Daß diese Clausel, wie dieses von beiden Theilen zugegeben wird, keinen andern Zweck hat oder haben kann, als den, die Einleitung des Rangordnungs-Verfahrens durch gütliche Einigung nach Art. 749 der Civ.-Pr.-O. vorzubereiten;

Daß Verträge, dem Art. 6 des Civ.-Ges.-B. zufolge, nur in so fern gültig sind, als sie der öffentlichen Ordnung nicht zuwider laufen;

Daß die Formen der Procedur durch Grundsätze öffentlicher Ordnung geregelt werden, Verträge also nicht statthaft sind, welche die Errichtung neuer, mit Kostenaufwand verbundener, überflüssiger Prozeßformen, zum Nachtheile der Betheiligten bezwecken;

Daß folglich zu beurtheilen ist, ob die Clausel des §. 7 sich auf den Ersatz der Kosten nothwendiger oder zweckloser Prozeßacte bezieht;

In Erwägung, daß der Art. 749 der Civ.-Pr.-O. die Vorschrift enthält, daß Gläubiger und Schuldner befugt seyn sollen, sich in Monatsfrist von der Zustellung des Licitations-Protocolles über